

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Aufstellung zeitlich befristeter Halteverbotsschilder auf Gehwegen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03294 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 -
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00740

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03294

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 14.07.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am
27.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03294 beschlossen.

In der Empfehlung der Bürgerversammlung wird Folgendes gefordert:

„Ab sofort sollen die beauftragten Unternehmen angewiesen werden, die Hinweisschilder für
zeitlich befristete Halteverbote mit parallel ausgerichteten Fußplatten unmittelbar am
Gehwegrand aufzustellen.

Die Verwaltung wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und ggf. zu
schaffen, dass Schilder nicht mehr auf den Gehwegen, sondern auf den Halte- oder
Parkflächen platziert werden.“

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung
(GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den lau-
fenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversamm-
lung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art.
18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung
vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung
(BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information
Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat hat die rechtlichen Voraussetzungen geprüft:

Park- und Halteflächen bzw. der Seitenstreifen sind Bestandteil der Fahrbahn. Gemäß der
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) dürfen Verkehrszeichen nicht
innerhalb der Fahrbahn aufgestellt werden. Innerhalb geschlossener Ortschaften sollte der
Seitenabstand von Verkehrszeichen zur Fahrbahn ferner in der Regel 0,50 m betragen. Dies
stellt sicher, dass die Sichtbarkeit und Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden gewahrt
bleibt. (Vgl. hierzu VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Randnummer 43; RSA21 Teil A, Abschnitt
2.3 Absatz 5)

Des Weiteren müssen mobile Verkehrszeichen im spitzen Winkel zur Fahrbahn angebracht werden, idealerweise in einem Winkel von etwa 45° zur Fahrbahnlängsachse. Diese Vorgaben sind in den Richtlinien für die Straßenverkehrszeichen (RSA) festgelegt (vgl. hierzu RSA21 Teil A, Abschnitt 2.1 Absatz 3).

Zur Gewährleistung der Standsicherheit muss die lange Seite der immer parallel zur Windlast und damit quer zur Fahrbahn ausgerichtet sein. Wenn die Fußplatten und das Schild längs zur Fahrbahn angebracht werden, reduziert das die Standsicherheit um die Hälfte.

Im Zuge der Genehmigung von Haltverboten und Baustelleneinrichtungen wird stets auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden sowie auf Barrierefreiheit geachtet. In Einzelfällen werden deshalb auch mobile Schilder auf der Fahrbahn oder auf dem Seitenstreifen (Parkflächen) mit einer Absperrung angeordnet. Dies erfolgt jedoch aufgrund der oben genannten Vorgaben nur in besonderen Ausnahmefällen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03294 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 27.11.2025 kann mit Ausnahme von besonderen Einzelfällen aufgrund der geltenden Vorschriften nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Das Mobilitätsreferat kann die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03294 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025 mit Ausnahme von besonderen Einzelfällen aufgrund der geltenden Vorschriften nicht umsetzen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03294 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 27.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.3

zur weiteren Veranlassung